

E n t w u r f

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereich des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabegesetzen geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 21. Dezember 1925, LGBI. für Wien Nr. 50, über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereich des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabegesetzen in der Fassung der Gesetze LGBI. für Wien Nr. 2/1946, 3/1948, 14/1950, 9/1957, 10/1968 und 13/1971 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

"§ 1. In den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung (selbständiger Wirkungsbereich des Landes, übertragener Wirkungsbereich der Gemeinde in Landesangelegenheiten, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde) haben die Parteien für die Verleihung von Berechtigungen und sonstige auch in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist."

2. § 2 hat zu lauten:

"§ 2. Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben sind durch Verordnung der Landesregierung zu erlassende Tarife maßgebend, in denen die Abgaben mit festen Ansätzen, die nach objektiven Merkmalen abgestuft sein können, bis zum Höchstbetrag vom 4.500 S im einzelnen Fall festzusetzen sind."

3. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

"(1) Sofern sich Verwaltungsabgaben auf Angelegenheiten beziehen, die durch Gesetz ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bezeichnet wurden, sind sie Gemeindeverwaltungsabgaben."

Artikel II

Der dem Gesetz angeschlossene Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung hat zu entfallen.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft; für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden, sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.

Erläuternde Bemerkungen

zur Änderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1925, LGBL. für Wien Nr. 50, zuletzt geändert durch LGBL. für Wien Nr. 13/1971.

1) Allgemeines

Die Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung wurden bisher sowohl in dem einen Bestandteil des Gesetzes bildenden Tarif als auch in einem weiteren, durch Verordnung der Wiener Landesregierung festgesetzten Tarif (zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 53/1974) geregelt.

Anlässlich der gleichzeitig erfolgenden Neufassung der Verordnung der Wiener Landesregierung soll aus Gründen der Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit der bisher dem Gesetz angeschlossene Tarif in die neue Verordnung aufgenommen werden.

Diese, dem Vorbild auf Bundesebene entsprechende Vereinheitlichung des Tarifs erfordert die im folgenden beschriebenen Änderungen des Gesetzes.

2) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z. 1:

Entsprechend der allgemeinen Zielsetzung entfällt der letzte Satz des § 1, mit dem auf einen angeschlossenen Tarif verwiesen wurde.

Zu Art. I Z. 2:

Sämtliche Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben werden nunmehr durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

Die Anhebung des Höchstbetrages von S 4.000 auf S 4.500 erfolgt in Anpassung an die auf Bundesebene (§ 75 (2) AVG 1950)

seit 1968 bestehende Obergrenze und soll dem Verordnungsgeber einen geringen Spielraum bei der künftigen Valorisierung der Tarifansätze einräumen.

Zu Art. I Z. 3:

Die neue Fassung des § 4 (1) ist einerseits eine Folge der Beseitigung des einen Bestandteil des Gesetzes bildenden Tarifes anderseits ist sie zur Abgrenzung der gemäß § 4 (2) im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde einzuhebenden Gemeindeverwaltungsabgaben erforderlich.

Zu Art. III Abs. 1 und 2:

Die in Abs. 1 angeordnete Legisvakanz ermöglicht dem Verordnungsgeber den neuen einheitlichen Tarif nach Maßgabe des Abs. 2 zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des gesetzlichen Tarifes in Kraft zu setzen.

Die Übergangsbestimmung in Abs. 1 ist so gefaßt, daß die Höhe der zu entrichtenden Abgaben von der Erledigungs dauer der Behörden nicht beeinflußt wird.